

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

11. Nov. 1966

134

Gesetz: ZPO §§ 114, 139, 233

Leitsätze:

1. Es ist Pflicht der das Armenrecht in Anspruch nehmenden Partei, ihre Armut darzutun und im einzelnen die Umstände darzulegen, aus denen sie sich ergibt.
2. Sind die Armenrechtsunterlagen, die dem Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zur Einlegung eines Rechtsmittels beigelegt werden, so unvollständig, daß mit der Ablehnung des Armenrechts wegen nicht ausreichenden Nachweises der Armut zu rechnen ist, so kann im Falle der Versagung des Armenrechts keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
3. Der das Armenrecht nachsuchenden Partei ist es nicht verwehrt, eine Rechtsmittelfrist voll auszunutzen. Nachteile können ihr daraus aber nur dann nicht entstehen, wenn innerhalb der Frist alle notwendigen Unterlagen über die Armut beigebracht sind.

Aktenzeichen: 1 AZA 19/66

Beschluß des BAG vom 1. November 1966 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZA 19/66

5 Sa 130/66 Frankfurt/Main

134

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
1. November 1966 beschlossen:

Dem Kläger wird für die Revisionsinstanz
das Armenrecht versagt.

G r ü n d e :

Es ist schon zweifelhaft, ob der Kläger ausreichend dargetan hat, daß er ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts die Kosten der Revision zu bestreiten außerstande ist (§ 114 ZPO). Angesichts der erheblichen Einnahmen, die der Kläger nach seinen eigenen Angaben in den letzten Jahren gehabt hat, bedürfte es möglicherweise einer eingehenderen Darlegung der derzeitigen Vermögenslage des Klägers, als sie in den spärlichen Angaben des Zeugnisses vom 9. August 1966 enthalten ist.

Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen, weil sich das mit der Revision anzufechtende Urteil im Ergebnis wohl als rechtlich nicht zu beanstanden erweist. Das Rechtsmittel bietet deshalb keine ausreichende Aussicht auf Erfolg.

2 -



- 2 -

Zwar mag es bedenklich erscheinen, wenn das Landesarbeitsgericht die Ansicht vertritt, der Kläger habe gegen seine Mutter einen Anspruch darauf, daß sie ihm die Prozeßkosten vorschieße. Auch ist es fraglich, ob das Landesarbeitsgericht seine Überzeugung ausreichend untermauert hat, der Kläger habe einen wesentlichen Teil seines Vermögens auf seine Mutter, die seinen Wünschen in finanzieller Hinsicht keinen Widerstand entgegensetze und mit der er in Vermögensdingen eng zusammenarbeite, übertragen. Selbst wenn insoweit die Ausführungen des angefochtenen Urteils rechtlich zu beanstanden wären, so würde es doch ausreichend durch seine weitere Begründung getragen.

Zwar kann es dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen, daß er das Armenrecht für die Berufung erst am Tage vor dem Fristablauf beantragt hat. Mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist konnte der Kläger aber nur dann rechnen, wenn er seine Einkommens- und Vermögenslage dem Berufungsgericht so eingehend und zweifelsfrei dargelegt hatte, daß berechtigte Zweifel hinsichtlich seines Unvermögens, die Prozeßkosten zu tragen, nicht bestanden. Denn es ist Pflicht der das Armenrecht in Anspruch nehmenden Partei, ihre Armut darzutun und im einzelnen die Umstände darzulegen, aus denen sie sich ergibt. Das Institut des Armenrechts soll jedem armen Rechtsgenossen die Möglichkeit einer angebrachten Prozeßführung sicherstellen. Der armen Partei liegt es aber ob, ihr wirtschaftliches Unvermögen für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nachzuweisen, da es ihr Interesse ist, das Armenrecht zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erhalten. Andernfalls besteht auch die Gefahr, daß die Gerichte mit Armenrechtsgesuchen überhäuft werden, die schon wegen fehlender Armut unbegründet sind, und daß somit die Gerichte ausschließlich von sich in den Geschäftsgang belastender Weise nähere Feststellungen treffen müßten. Diese Folgerungen aus dem Armenrechtsinstitut sind ohne weiteres erkennbar.

Seiner Verpflichtung ist der Kläger nicht nachgekommen. Dabei kommt es allein auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist an. Bis zu diesem Zeitpunkt mußte der Kläger die seine Armut nachweisenden Unterlagen dem Gericht vollständig einreichen, andernfalls er bei der Bedeutung dieser Frist für ein Rechtskräftigwerden der erstinstanzlichen Entscheidung und bei dem notwendigen Zusammenhang des Nachweises der Armut mit dem Armenrechtsgesuch mit einer Wiedereinsetzung nicht mehr rechnen durfte. Wenn mit der Ablehnung des Armenrechts wegen nicht ausreichenden Nachweises der Armut zu rechnen war, lag kein unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 ZPO vor.

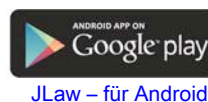
Angesichts der erheblichen Einnahmen, die der Kläger allein durch die Aktienverkäufe gehabt hat, durfte er sich bei Stellung des Antrags auf Bewilligung des Armenrechts nicht mit der Einreichung des Zeugnisses vom 23. Juli 1965 begnügen, zumal dieses den Vermerk trägt: "Bleibt im Ermessen des Amtsgerichts." Wenn auch die Bedeutung dieses Vermerks nicht eindeutig klar ist, so mußte der Kläger doch damit rechnen, daß das Gericht aus ihm den Schluß ziehen könne, selbst die das Zeugnis ausstellende Behörde sei von dem Unvermögen des Klägers nicht überzeugt. Das gilt umso mehr, als in



dem Zeugnis von dem Verbleib des Erlöses aus den Aktienverkäufen nichts gesagt ist, obwohl der Kläger selbst diesen mit über 66.000,-- DM angegeben hatte.

Entscheidend ist ferner, daß das Landesarbeitsgericht nach dem eigenen Vortrag des Klägers, insbesondere im Armenrechtsgesuch vom 26. Juli 1965, davon ausgehen mußte, er sei noch im Besitz der für die neue Wohnung zurückgelegten 20.000,-- DM. Da der Kläger und seine Ehefrau nach dem Zeugnis vom 23. Juli 1965 schon damals getrennt lebten und der Kläger schon damals studierte, war diese Rückstellung, wenn dies nicht sogar bereits von vornherein der Fall war, mindestens jetzt überflüssig geworden. Das Landesarbeitsgericht konnte bei Ablauf der Berufungsfrist nicht wissen, daß der Kläger später - im Schriftsatz vom 16. März 1966 - vortragen würde, er besitze diese 20.000,-- DM nicht mehr.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Berufungsgericht in Fällen dieser Art - etwa analog § 139 ZPO - in der Regel verpflichtet ist, den Antragsteller auf die gegen die Annahme seiner Armut bestehenden Bedenken hinzuweisen und ihn zu weiterem Vortrag sowie zur Einreichung weiterer Unterlagen zu veranlassen. Im Streitfall jedenfalls scheidet eine solche Verpflichtung des Landesarbeitsgerichts schon deshalb aus, weil die Zeit für diese Ermittlungen fehlte; denn an dem Tage, der der Einreichung des Armenrechtsantrags nebst Armutszeugnis folgte, lief die Berufungsfrist bereits ab. Zwar ist es der das Armenrecht nachsuchenden Partei nun einmal nicht verwehrt, die Rechtsmittelfrist voll auszunutzen. Nachteile können ihr daraus aber nur dann nicht entstehen, wenn, wie oben dargetan,



innerhalb der Frist alle notwendigen Unterlagen über die Armut beigebracht sind.

Aus diesen Gründen kommt es nicht darauf an, ob der Kläger der das Armutszeugnis ausstellenden Behörde gegenüber unvollständige und irreführende Angaben gemacht hat. Auch braucht nicht erörtert zu werden, ob dem Kläger die Finanzierung des Prozesses durch einen Verkauf des BMW 1800 möglich und zuzumuten war.

gez. Dr. Müller Dr. Auffarth Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)